

Entgeltumwandlung — Köder zur Betriebsrente auf Kosten der Sozialversicherungen

Ursprünglich war die betriebliche Altersversorgung (bAV) rein von den Arbeitgebern finanziert und gedacht als ein Extra zur Bindung von Arbeitnehmern an den Betrieb. Die Bindung an die Betriebe wurde im Laufe der neueren Gesetzgebung weitgehend aufgelöst. Das Interesse der Arbeitgeber sank dann, nachdem sich viele Betriebe durch das Ausmaß der notwendigen Rückstellungen überfordert sahen (und einzelne Firmen deshalb sogar insolvent wurden). Arbeitnehmer allein hatten kein Interesse an einer weiteren zusätzlich zu finanzierenden privaten Rente. Sie brauchten also einen Köder.

Da wollte der Gesetzgeber Arbeitnehmern und Arbeitgebern durch die sogenannte „**steuer- und sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung**“ seit 2002 neue Anreize verschaffen. Die Idee dahinter: der Staat erlaubt die direkte, steuer- und sozialabgaben-befreite Einzahlung durch den Arbeitgeber von Lohn-/Gehaltsteilen in die betriebliche Rentenversicherung (bis zu einer gesetzlich vorgesehenen Maximalhöhe). Dadurch sinkt das bezogene Einkommen des Arbeitnehmers und es fallen – abhängig von der persönlichen Verdienstsituation – weniger Lohnsteuern und Sozialabgaben an (Wikipedia). Normalerweise hätten ja auf die volle Lohn-/Gehaltssumme Steuern, Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosen-Versicherungsanteile abgeführt werden müssen, und zwar Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Anteile. Diese entfallen nun gemäß der Höhe der Betriebsrenten-Beitragszahlung. Ursprünglich sollte diese Regelung nur für zwei Jahre gelten, wurde aber inzwischen entfristet — und alle Beteiligten haben sich daran gewöhnt. Die Gewerkschaften waren zunächst gegen diese Regelung, setzen sich heute aber stark dafür ein — Geschenke nimmt man eben gerne mit.

Wer wird dadurch geschädigt? Neben den Steuerzahlern die gesetzlichen Sozialversicherungen, deren Substanz damit beschnitten wird. Axel Reimann (Deutsche Rentenversicherung Bund, 2015): „Man muss sich darüber im Klaren sein, dass jede Erweiterung der abgabenfreien Entgeltumwandlung die Rentenversicherung (...) schwächt.“ Das Arbeitsministerium beziffert die **Beitragsausfälle** für die gesamte Sozialversicherung inzwischen auf jährlich **3 Mrd. Euro**. Die Hälfte davon entfällt auf die Rentenversicherung (Öchsner, 2015). Herbert Rische (Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund, 2006): Diese staatliche Förderung dämpft die jährliche Rentenanpassung und verringert Rentenansprüche der Versicherten und der Rentner. Professor Winfried Schmähl (2007): Die durch die Entgeltumwandlung verminderten versicherungspflichtigen Entgelte führen zu einem **geringeren Anstieg des aktuellen Rentenwerts**. Dadurch wird **das Leistungsniveau der GRV gesenkt**, das Ausgabenwachstum gebremst und der Finanzbedarf gesenkt. Die Entgeltumwandlung senkt die Zahl der **Äquivalenzbeitragszahler**, erhöht also den **Rentnerquotienten**. Von der Leistungsniveausenkung werden **sowohl die jetzigen Rentner als auch die zukünftigen Rentner** betroffen.

Und der bAV-Versicherte? Er muss Abstriche bei den Arbeitslosigkeitsansprüchen, den Reha-Ansprüchen, den Witwen- und Waisenrenten usw. hinnehmen. Verbraucherschützer raten, nur dann einen Teil des Gehalts in eine bAV zu investieren, wenn der Arbeitgeber zumindest seine eingesparten Sozialabgaben dazu packt (Öchsner, 2015). Der ist aber nicht zu dieser „sozialen Geste“ verpflichtet, sondern kann den Vorteil auch selbst einstreichen.

So ist die betriebliche Altersversorgung gerettet, die sonst vielleicht am nachlassenden Arbeitgeber-Interesse verkümmert wäre. Der öffentliche Dienst spielt dabei noch eine Sonderrolle und braucht sich keine Gedanken um Insolvenzen zu machen. Dazu trägt natürlich auch der Steuerzahler in hohem Maße bei. Und der Arbeitnehmer wird zu einem Versicherungsbeitrag „überredet“, den er besser in der gesetzlichen Rentenversicherung angelegt hätte.